Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 8331.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von 4,500,000 Mark an den Provinzialverband von Schleswig-Holstein. Vom 9. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein wird zum Zweck der Verwendung im Interesse der durch die Kriegsereignisse von 18⁴⁸/₅₁ Belasteten die Summe von 4,500,000 Mark bewilligt und der Provinzialvertretung mit der Maßgabe zur freien Verfügung gestellt, daß damit alle aus den Kriegsereignissen der Jahre 18⁴⁸/₅₁ hergeleiteten, gegen den Preußischen Staat erhobenen Ansprüche als vollständig beseitigt anzusehen sind.

§. 2.

Die Summe von 4,500,000 Mark ist durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjäh-

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1875.

jährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8332.) Gesetz, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen u. s. w. bei der Reichsbank. Vom 19. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit dem Deutschen Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1) Die in den §§. 21. 22. 23. und 25. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Samml. S. 435.) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, sowie der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preußischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

2) In dem Vertrage ist beiden Theilen das Recht der Kündigung vorzubehalten und über die Frist und die Wirkungen derselben Bestimmung zu treffen.

§. 2.

In Ansehung der nach Maßgabe des §. 1. Nr. 1. bei der Reichsbank belegten Gelder verbleibt es bei der hinsichtlich der Belegungen bei der Preußischen Bank bisher bestandenen Garantie der Staatskasse.

§. 3.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 19. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8333.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Spandau. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Landgemeinde Damm wird mit der Stadtgemeinde Spandau vereinigt.

§. 2.

Die zur Zeit der Bezirksveränderung vorhandenen Einwohner von Damm bleiben auf die Dauer von fünf Jahren von allen an die Stadt Spandau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern befreit.

§. 3.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8334.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873. über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122.). Vom 28. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 1. 4. und 10. des Gesetzes vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

§. 1.

An Stelle der Nr. VII. wird bestimmt:

VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind 4 Mark 50 Pf. (1½ Thlr.)

VIII. Unterbeamte .... 3 = (1 Thlr.)

§. 4.

An Stelle der Vorschriften unter Nr. I. 2. und 3. und II. 3. wird bestimmt:

I.

2) Die im §. 1. unter VI. und VII. genannten Beamten für die Meile 75 Pf. (7½ Silbergroschen) und 2 Mark (20 Silbergroschen) für jeden Zu- und Abgang.

3) Die im §. 1. unter Nr. VIII. genannten Beamten für die Meile 50 Pf. (5 Silbergroschen) und 1 Mark (10 Silbergroschen) für jeden Zu- und Abgang.

II.

3) Die im §. 1. unter VII. und VIII. genannten Beamten 2 Mark (20 Silbergroschen).

§. 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Ge-

Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im §. 1. unter VII. und VIII. genannten zu zählen sind.

Artikel II.

Durch Königliche Verordnung können die in dem Gesetze vom 24. März 1873. bestimmten Sätze an Tagegeldern und Reisekosten und die jenem Gesetze zu Grunde liegenden Entfernungsmaaße in die Reichsmarkrechnung, beziehentlich in das Metermaaß übertragen und angemessen abgerundet werden. In gleichem Wege können die durch das gedachte Gesetz und durch den Artikel I. des gegenwärtigen Gesetzes für die verschiedenen Beamtenklassen bestimmten Sätze bis zur Höhe derjenigen Sätze umgeändert werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des §. 18. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 61.) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8335.) Gesetz, betreffend die im Jahre 1876. vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben. Vom 30. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Da für das Jahr 1876. der Staatshaushalts-Etat nicht vor dem Beginn des Jahres zur Feststellung gelangen wird, so wird die Staatsregierung, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1876., ermächtigt, die im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1875. unter den dauernden Ausgaben vorgesehenen Staatsausgaben bis zum 1. April 1876. in den Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln für das Jahr 1875. bewilligten Summen aus den Einnahmen des Jahres 1876. fortleisten zu lassen.

 Die

Die gleiche Ermächtigung wird ertheilt zur Fortleistung von Ausgaben:

a) zur Fortsetzung von Bauten, für welche in dem Staatshaushalts-Etat für 1875. unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Abschlagsraten von dem veranschlagten Gesammtkostenbedarf ausgebracht sind;

b) für diejenigen Zwecke, welche ebendaselbst im

Kapitel 3. zur Fortsetzung der beschleunigteren und vervollkommneteren topographischen Aufnahme und deren Vervielfältigung,

Kapitel 4. Titel 2. zu Remunerationen und Dienstaufwandsentschädigungen für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung der Verordnung vom 28. September 1867., betreffend die Ablösung der dem Domainenfiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehenden Reallasten, beauftragt werden,

Kapitel 5. Titel 1. zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten,

Titel 2. Prämien zu Chausseebauten im Interesse der Forstverwaltung,

Titel 3. zur Beschaffung fehlender Försterdienstwohnungen (extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 2. Titel 15. des Ordinariums),

Kapitel 6. zur Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim,

Kapitel 7. Titel 5. zu Unterstützungen für die in Folge Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einstellung der Chausseegelderhebung aus ihren bisherigen Stellungen zu entlassenden, zum Bezuge von Pensionen oder Wartegeldern aus diesen Stellungen nicht berechtigten Kündigungsbeamten,

Kapitel 9. Titel 71. zu unvorhergesehenen Straßen-, Damm-, Brücken-, Stadt- und Landbauten, sowie für Vorarbeiten,

Kapitel 9. Titel 82. zur Ausführung der Strandordnung,

Kapitel 10. Titel 1. zur Ausführung von Bohrversuchen,

Titel 2. zu Bauprämien für Berg- und Hüttenleute, welche sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen,

Titel 3. zur Gewährung unverzinslicher Darlehne an solche Berg- und Hüttenleute, welche sich in der Nähe von Staatswerken Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen,

Kapitel 11. Titel 78. Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben für die Staatseisenbahnen,

Ka-

Kapitel 14. Titel 6. zur Förderung der Obstkultur mit Einschluß der Ausgaben für Vervollständigung der Einrichtungen bei dem pomologischen und Weinbau-Institut in Geisenheim,

Titel 9. zur Hebung der Fischerei,

Titel 10. für die wissenschaftliche Kommission in Kiel zur Erforschung der Meere im Interesse der Seefischerei,

Titel 12. zu Darlehnen und Unterstützungen für größere gemeinnützige Landesmeliorationen und Deichbauten ꝛc. (extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 111. Titel 9. des ordentlichen Etats unter den nämlichen Verwendungsbedingungen),

Titel 16. für das Dünenwesen in den Provinzen Preußen und Pommern,

vorgesehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 30. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8336.) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden. Vom 7. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Baptistengemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erlangen.

§. 2.

Die Ertheilung der Korporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn

1) der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist,
2) nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr Behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen im Stande sein wird,
3) in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 7. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).